

Bundeskknappschaft
Dezernat I.2
Versicherungs- und Beitragsrecht
Königsallee 175
44781 Bochum
www.bundeskknappschaft.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen/Unsere Nachricht
vom**

Ihr Ansprechpartner

Werner Majchrzak
Tel. 0234 304 – 12030
Fax 0234 304 – 12070

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0348
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

**Auswirkung des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
hier: Öffentliche Anhörung am 30.10.2003**

Stellungnahme der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Entwürfen eines Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- Bundestags-Drucksachen 15/1830 und 15/1831-

1. Allgemeines

Mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des SGB VI werden Maßnahmen ergriffen, die kurzfristig die vorhandenen Finanzprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung positiv beeinflussen und dazu beitragen sollen, dass der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten werden kann.

Aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen hierzu grundsätzlich keine Einwände, da eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bei den Lohnnebenkosten zur Wiederbelebung der Konjunktur führen kann.

2. Finanzwirkungen auf die GKV

Dennoch sind im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen Finanzwirkungen für die GKV verbunden, auf die es hinzuweisen gilt. Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei

- die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 sowie der
- Anwendungszeitpunkt bei Beitragssatzveränderungen für die Beiträge aus der Rente unter Beachtung der Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG).

Beide Maßnahmen wirken in finanzieller Hinsicht nachteilig auf die GKV und beeinflussen bereits kurzfristig im nächsten Jahr das Beitragsaufkommen der gesetzlichen Krankenkassen. Unter Zugrundelegung der prognostizierten Rentensummen 2004 in Höhe von bundesweit 198.946 (Mio. €), einem erwarteten Rentenanpassungsfaktor von insgesamt 1,01 v.H. und einem durchschnittlichen GKV-Beitragssatz von 14 v.H. wäre allein aufgrund der ausgesetzten Rentenanpassung im 2. Halbjahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 mit Beitragsmindereinnahmen von jeweils 140 Mio. € in der GKV zu rechnen.

Der Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes beinhaltet in § 220 Abs. 4 SGB V eine Regelung, wonach die durch das GMG erzielten Entlastungen und Einsparungen seitens der gesetzlichen Krankenkassen voll bzw. hälftig zu Beitragssatzsenkungen benutzt werden sollen. Der Gesetzgeber geht hier im Jahre 2004 von einer Beitragssatzentlastung in Höhe von 0,7 Beitragssatzpunkten aus; die gesetzlichen Krankenkassen unterstellen als realistisches Szenario dagegen 0,4 Beitragssatzpunkte, weil z.Zt. keine kostendeckenden Beitragssätze erhoben werden.

Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI in § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V beabsichtigte zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen für Rentner führen zu einer geänderten Kalkulationsgrundlage. Das mit dem GMG für das nächste Jahr beabsichtigte Ziel von GKV-weiten Beitragssatz-

senkungen wird daher im geplanten Umfang nicht eintreten, da der BMGS und die gesetzlichen Krankenkassen bei der Berechnung der Einspareffekte für das kommende Jahr bisher von Status-quo-Bedingungen ausgegangen sind. Die Verschiebung des Anwendungszeitpunkts bei Beitragssatzveränderungen für Rentner würde nach den vorgenommenen Modellrechnungen – je nach Zeitpunkt der Beitragssatzsenkung zum 1. Januar bzw. 1. Februar 2004 – und einer Beitragssatzsenkung von 0,4 Beitragssatzpunkten im Mittelwert zu Einnahmeverlusten in Höhe von 365 Mio. € führen.

Insgesamt resultieren somit aus der Aussetzung der Rentenanpassung sowie der Veränderung des Anwendungszeitpunkts bei Beitragssatzveränderungen Mindereinnahmen für die GKV in Höhe von ca. 500 Mio. € im Jahre 2004 und 340 Mio. € im Jahre 2005.

Insoweit sind diese Maßnahmen, auch im Kontext sonstiger belastender Vorhaben – hier seien insbesondere das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt genannt – für die GKV nachteilig. Sie verkürzen das Einsparvolumen aus dem GMG und reduzieren den Spielraum für Beitragssatzsenkungen.

3. Auswirkungen auf den Risikostrukturausgleich (RSA)

Im Hinblick auf den RSA ergeben sich weitere finanzielle Konsequenzen durch die Verschiebung des Auszahlungstermins bei Rentnern, deren Rente ab dem 1. April 2004 beginnt (§ 118 Abs. 1 SGB VI) und den damit verbundenen späteren Fälligkeitstermin der Beiträge aus der Rente (§ 255 Abs. 3 a SGB VI). Die Verschiebung auf das Monatsende dürfte finanziell für die GKV „nur“ in liquiditätsmäßiger Hinsicht von Bedeutung sein und führt wie in der Gesetzesbegründung - unter C. Finanzieller Teil ausgewiesen - zu einer anfänglichen Zinsbelastung der GKV von insgesamt rd. 100 Mio. € pro vollem Zugangsjahr. Darüber hinaus hat die Verschiebung durch das derzeit über die BfA praktizierte Verrechnungsverfahren auch nachhaltige negative Auswirkungen auf das monatliche RSA-Abschlagsverfahren, da ein zunehmender KVdR-Beitragsanteil dem RSA mit einem Monat Verspätung zur Verfügung steht.

Ebenso kann die Absenkung der Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 0,5 Monatsausgaben auf 0,2 Monatsausgaben nachteilige Wirkungen auf das monatliche RSA-Abschlagsverfahren der GKV haben. Das derzeit praktizierte Verfahren sieht vor, dass die „Empfängerkassen“ ab dem 8. eines Monats zur Finanzierung der laufenden Ausgaben ihre Abschlagszahlungen erhalten, wogegen die „Zahlerkassen“ ihren Verpflichtungen erst am 15. eines Monats nachkommen müssen. Bislang bestanden seitens der BfA keine Probleme, die Anforderungen der RSA-Empfängerkassen aus bei ihr vorhandenen liquiden Mitteln vorzufinanzieren. Durch die erneute Absenkung der Schwankungsreserve könnte die BfA in die Situation kommen, dass ihre liquiden Mittel nicht mehr ausreichen um die Anforderungen zu befriedigen.

Als Konsequenz aus den verschiedenen Neuerungen müsste das gesamte RSA-Abschlagsverfahren neu konzipiert werden. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass eine finanzielle Belastung der GKV eintritt. Insoweit muss die Absenkung der Schwankungsreserve unter dem Gesichtspunkt der Ausgaben für einen Ka-

lendermonat nicht nur Ausgaben zu eigenen Lasten im Sinne von § 218 Abs. 1 Satz 2 SGB VI im Auge haben, sondern auch die Ausgaben soweit sie aus § 266 Abs. 6 Satz 6 SGB V i.V.m. § 14 Abs. 1 RSAV erwachsen.

4. Begrenzung des Beitragszuschusses bei freiwillig versicherten Rentenbeziehern

Nach derzeitigem Recht sieht § 106 Absatz 2 Satz 5 SGB VI eine Begrenzung des Beitragszuschusses auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung vor. Diese Regelung kommt insbesondere dann zum tragen, wenn das freiwillig versicherte Mitglied ausschließlich eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und der individuelle allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse unter dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der GKV liegt.

Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehene Änderung des § 106 SGB V sieht im Absatz 2 vor, dass zur Ermittlung des Beitragszuschusses ab dem 01.01.2004 der individuelle Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse anzuwenden ist.

Aus Sicht der Spitzenverbände der Krankenkassen ist eine wie im § 106 Absatz 4 Satz 1 SGB VI in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung vorgesehene Begrenzung des Beitragszuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr notwendig.